



Checkliste Anmeldung Klasse 1

Die folgenden Unterlagen werden zur Anmeldung benötigt:

- Anmeldeformular für Klasse 1 (Unterschrift von beiden Erziehungsberechtigten oder ein Nachweis über alleiniges Sorgerecht / Vollmacht)
- Einwilligung Datenschutzerklärung
- Nachweis Masernschutzimpfung (Impfpass oder anderen geeigneten Nachweis über ausreichenden Masernschutz bei der Anmeldung zur Einsicht vorlegen)
- Geburtsurkunde / Identitätsnachweis (bei der Anmeldung zur Einsicht vorlegen)

Folgende **Informationen** sind für Ihre Unterlagen bestimmt:

- Merkblatt Infektionsschutzgesetz
- Info Mensa
- Hausordnung Schulzentrum Althengstett
- Information zur Speicherung und Verarbeitung von Schülerdaten
- Info konfessionell-kooperativ erteilter Religionsunterricht

Über die Ganztagsangebote der Schule und die Angebote der kommunalen Schulkindbetreuung können Sie sich unter www.gms-althengstett.de und www.familienzentrum-althengstett.de informieren.

Sie können Ihr Kind an den unter www.gms-althengstett.de veröffentlichten Terminen zur Schulanmeldung in Klasse 1 persönlich anmelden. Alternativ besteht die Möglichkeit die Unterlagen per Post zu schicken. In diesem Fall bitte eine Kopie des Masernschutznachweises und der Geburtsurkunde beifügen. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte telefonisch (07051 930013) oder per E-Mail (verwaltung@gms-althengstett.de) an die Schule.

Anschrift und Telefonnummer der Grundschule

Tel.

Fax

Anmeldung *)

zum Eintritt in die Grundschule /
Gemeinschaftsschule (Primarstufe)

- ☐ Regeleinschulung
☐ Einschulung i. Rahmen der erweiterten
Schuleingangsphase ("Korridorkind")
☐ Einschulung nach Zurückstellung im Vorjahr
☐ aus Grundschul-Förderklasse
☐ Zurückstellung wird beantragt
☐ mit Aufnahme in Grundschul-Förderklasse
nach Feststellung eines sonderpädagogischen Bildungs-
anspruchs wird folgendes Bildungsangebot angestrebt:
☐ sonderpädagogisches Bildungsangebot
☐ inklusives Bildungsangebot

Familienname des Schülers/der Schülerin		Vorname des Schülers/der Schülerin		Geburtsdag	Geschlecht
Geburtsort			Geburtsland		
1. Staatsangehörigkeit			2. Staatsangehörigkeit		
Bekenntnis	vorgelegter Nachweis				
Religionsunterricht	☐ Geburtsurkunde ☐ Familienstammbuch ☐ Familienstammbuchauszug ☐ kein Nachweis ☐ Sonstiges Angaben zu Sonstiges				
Wohnort			Teilort		
Straße			Telefonnummer		
Kindergartenbesuch (Kindergarten / Zeitraum)			im Notfall zu erreichen unter		
Hausarzt					
gesundheitliche Beeinträchtigungen					
Sprachkenntnisse			Verkehrssprache (Muttersprache)		
☐ gut ☐ wenig ☐ keine					
Zustimmung zur Bildveröffentlichung					
☐ ja ☐ nein					

1. Erziehungsberechtigte(r)

Name	Vorname	Geschlecht
Wohnort	Straße	
Telefon	Telefon 2 (Geschäft)	
E-Mail		

2. Erziehungsberechtigte(r)

Name	Vorname	Geschlecht
Wohnort	Straße	
Telefon	E-Mail	

Datum der Anmeldung	Anmeldende(r) Lehrer(in)	Anmeldende(r) Erziehungsberechtigte(r)

*) Die Anmeldung ist nicht gleich Aufnahme.

Einwilligung in die Verarbeitung bzw. Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Fotos und Video- und Tonaufnahmen von Schülerinnen und Schülern

Gemeinschaftsschule Althengstett
75382 Althengstett

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

zu verschiedenen Zwecken sollen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dies geht nur, wenn hierfür eine Einwilligung vorliegt.

Hierzu möchten wir im Folgenden Ihre / Eure Einwilligung einholen.

Elke Ruf
(Rektorin)

[Name, Vorname, Geburtsdatum und Klasse der Schülerin / des Schülers]

1) Veröffentlichung von personenbezogenen Daten

In geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport-)Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder den „Tag der Offenen Tür“ in Betracht.

Hiermit willige ich / willigen wir in die Veröffentlichung der vorgenannten personenbezogenen Daten einschließlich Fotos der oben bezeichneten Person in folgenden Medien ein: *Bitte ankreuzen!*

- ☐ Jahresbericht der Schule
- ☐ Örtliche Tagespresse
- ☐ World Wide Web (Internet) unter der Homepage der Schule www.gms-althengstett.de

Siehe hierzu den Hinweis unten!

- ☐ Fotos
- ☐ Personenbezogene Daten

Die Rechteinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Klassenfotos werden im Jahresbericht lediglich mit alphabetischen Namenslisten versehen; ansonsten werden den Fotos keine Namensangaben beigelegt.

2) Anfertigung von Videoaufzeichnungen

Hiermit willige ich / willigen wir in die Anfertigung von Videoaufzeichnungen innerhalb des Unterrichts ein: *Bitte ankreuzen!*

- ☐ Videoaufzeichnung im Sportunterricht für folgenden Zweck: **Unterricht**
- ☐ Videoaufzeichnung im Schulbetrieb für folgenden Zweck: **Unterricht**
- ☐ Tonaufzeichnungen im Schulbetrieb für folgenden Zweck: **Unterricht**

Die Aufnahmen werden nur innerhalb des Unterrichts verwendet und nicht an Dritte übermittelt.

Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der Medien oder der Datenarten oder Fotos bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet und unverzüglich aus den entsprechenden Internet-Angeboten gelöscht. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Schulzugehörigkeit, nach Ende der Schulzugehörigkeit werden die Daten gelöscht. Videoaufzeichnungen werden nach Abschluss des Arbeitsauftrages, spätestens jedoch am Ende des Schuljahres bzw. am Ende der Kursstufe oder wenn der o. g. Zweck erreicht ist, gelöscht.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg zu.

Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis:

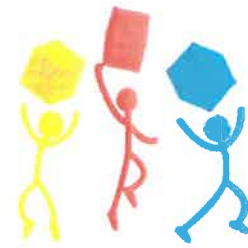
Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) jederzeit und zeitlich unbegrenzt weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

[Ort, Datum]

und

[Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten]

[ab dem 14. Geburtstag: Unterschrift Schülerin / Schüler]



Elektronische Speicherung und Verarbeitung von Schülerdaten

Sehr geehrte Eltern,

wir verwalten unsere Schülerdaten mit Hilfe einer digitalen Schülerkartei. Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat uns die Genehmigung hierfür erteilt, da wir die entsprechenden datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Gemäß § 9, Abs. 2, des Landesdatenschutzgesetzes für Baden-Württemberg weisen wir Sie darauf hin, dass Sie aufgrund des Schulverhältnisses, des Schulgesetzes und der geltenden Rechtsverordnung verpflichtet sind, die von der Schule zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigten Daten anzugeben. Die Abgabe der Daten erfolgt in der Regel bei der Schulanmeldung.

Wir möchten Sie darüber informieren, dass folgende Daten von uns gespeichert und verarbeitet werden:

Schülerdaten: **Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Konfession, Klasse, vorzeitige Einschulung oder Zurückstellung, Einschulungsdatum vorherige Schule, Eintrittsdatum an unserer Schule, Arbeitsgemeinschaften, Bemerkungen.**

Elterndaten: **Name, Vorname, Funktion (Elternvertreter oder nicht).**

Die Daten von Schülerinnen und Schülern, die unsere Schule verlassen, werden am Ende des jeweiligen Schuljahres gesperrt. Von Amts wegen sind sie 50 Jahre, nachdem der Schüler die Schule verlassen hat, zu archivieren.

Sie können jederzeit einen Ausdruck Ihrer o. g. Daten erhalten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Elke Ruf

Elke Ruf (Rektorin)

Hausordnung der GMS und der RS Althengstett

Im Bereich des Schulzentrums treffen sehr viele Menschen mit unterschiedlichen Aufgaben und Interessen aufeinander. Damit es möglichst wenig Störungen und Schwierigkeiten gibt, müssen wie in der Familie, im Verkehr oder beim Sport bestimmte Regeln eingehalten werden. Sie gelten für alle Beteiligten.

Grundregel 1:

Ich verhalte mich so rücksichtsvoll, dass keine andere Person belästigt, gestört, gefährdet oder geschädigt wird.

Grundregel 2:

Ich verhalte mich so, dass fremder und eigener Besitz geschont und sachgerecht behandelt wird. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Sachbeschädigung werden die Eltern haftbar gemacht.

Grundregel 3:

Ich komme pünktlich zum Unterricht, nutze die Lernzeiten und verursache keine unnötigen Störungen.

Grundregel 4:

Ich helfe mit, für Ordnung und Sauberkeit im gesamten Schulbereich zu sorgen, Schäden zu vermeiden und unnötige Kosten zu ersparen!

Grundregel 5:

Den weisungsbefugten Personen (Lehrerinnen und Lehrern der Realschule, GMS, Hausmeistern und den SMV-Ordern (bei SMV-Veranstaltungen)) ist Folge zu leisten. Auf Verlangen haben Schülerinnen und Schüler ihren Namen und die Klasse zu nennen.

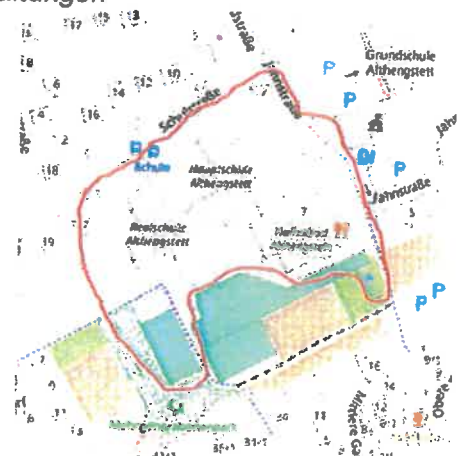
Regelung Mittagspause:

Schülerinnen und Schüler, die in der Mittagspause nicht nach Hause gehen, haben die Möglichkeit, sich von Montag bis einschließlich Donnerstag von 12.10 Uhr bis 13.35 Uhr in der Mensa des Schulzentrums und auf dem Schulgelände aufzuhalten. Unsere Schulsozialarbeiter Frau Becker und Herr Vollmer stehen den Schülerinnen und Schülern in der Mittagspause als Ansprechpartner zur Verfügung. Sie betreuen auch das Bewegungsangebot in der Mittagspause.

Für Schülerinnen und Schüler, welche die beaufsichtigten Bereiche verlassen, erlischt der Versicherungsschutz durch die Schule.

Folgendes ist den Schülerinnen und Schülern daher nicht erlaubt:

1. der Aufenthalt in der Schule außerhalb schulischer Veranstaltungen
2. der Aufenthalt in der Schule zwischen 12:55 und 13.35 Uhr
3. das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit, außer mit Sondergenehmigung
4. der Aufenthalt auf dem Gang nach dem zweiten Läuten
5. der Aufenthalt in den Gebäuden während der großen Pausen und der Aufenthalt außerhalb des Pausengeländes
6. das Fahren mit Fahrrad, Moped, Motorrad, Kickboard u. a. auf dem gesamten Schulgelände
7. der Genuss von Tabakwaren, alkoholischen Getränken und Drogen im Umfeld der Schule
(siehe Lageskizze <https://openstreetmap.de>)
8. das Kauen von Kaugummi im Schulgebäude
9. das Mitbringen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen
10. die Benutzung von elektronischen Unterhaltungsgeräten und Handys ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände. Ausnahme: 12.10-13.35 Uhr im Mensabereich
11. Bild-, Ton- oder Filmaufnahmen auf dem Schulgelände und im Schulhaus ohne Genehmigung durch die Schulleitung
12. das Ballspielen auf dem Pausenhof



Schulfremden Personen ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände während der Unterrichtszeit untersagt!

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
durch Gemeinschaftseinrichtungen
gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und unter **Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i> • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	--

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---	---

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	--

Schulmensa

Bestell- und Bezahlssystem „MensaMax“

Liebe Schülerinnen und Schüler, Eltern und Mitarbeitende,

alle Schülerinnen und Schüler des Schulzentrums Althengstett sowie Mitarbeitende sind herzlich eingeladen, an der Schulverpflegung in unserer Mensa teilzunehmen. Zur Bestellung und Bezahlung des Essens setzen wir das Software-Programm „MensaMax“ ein. So ist ein bargeldloser und hygienischer Ablauf der Essensausgabe möglich und Sie haben die Übersicht über Speisepläne, Bestellungen und Kontostand.

Wie kann ich mich in MensaMax einloggen?

Um auf die Internetseite von MensaMax zu gelangen, geben Sie folgende Adresse ein:

<http://login.mensaservice.de>

Ihre persönlichen Zugangsdaten (Benutzername und Passwort), um sich einloggen zu können, werden Ihnen vom Sekretariat der Schule mitgeteilt. Bei Projekt tragen Sie CW124 und bei Einrichtung GMS ein.

Projekt

Einrichtung

Benutzername

Passwort

Zu Ihrer eigenen Sicherheit müssen Sie Ihr Passwort beim ersten Einloggen ändern – bitte achten Sie darauf: Das neue Passwort muss aus Sicherheitsgründen mindestens 6 Zeichen lang sein, mindestens aus einem Groß- und einem Kleinbuchstaben und einer Zahl bestehen.

Was tun, wenn man Passwort oder Benutzername vergessen hat?

Wenn Sie Ihre E-Mail-Adresse bei MensaMax hinterlegen, können Sie jederzeit ein neues Passwort generieren. Im Notfall wenden Sie sich ans Sekretariat der GMS und beantragen neue Zugangsdaten.

Essensbestellung und Abbestellung

Sie können Ihre Essensbestellungen schon mehrere Wochen im Voraus durch Anklicken des gewünschten Menüs auf dem Speiseplan tätigen. Bestellung müssen **spätestens am Vortag bis 22.00 Uhr** vorgenommen werden. Gleiches gilt für Essensabbestellungen. **Später eingehende An – und Abmeldungen können nicht berücksichtigt werden.**

Was macht man, wenn man kein Internet zu Hause hat?

Am einfachsten ist die Bestellung vom heimischen PC oder von einem Smartphone aus (App kann im Google-App-Store kostenfrei heruntergeladen werden). Sollte das ausnahmsweise mal nicht möglich sein, so können Sie im Sekretariat der Schule anrufen.

Essensausgabe

Ab dem Zeitpunkt der Nutzung wird ein RFID-Chip zur Legitimation genutzt. Über den Chip wird an der Essensausgabe ausgelesen, ob und welches Essen bestellt wurde. Daher muss man den Chip zur Essensausgabe immer dabei haben.

Wenn der Chip vergessen wird, muss deshalb nicht gehungert werden. An der Essensausgabe kann auch manuell recherchiert werden, welches Essen bestellt wurde. Um aber lange Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir, den Chip immer dabei zu haben.

Der Chip selbst ist kostenfrei, wird jedoch gegen ein Pfand von 5 Euro im Sekretariat ausgegeben. Die Kosten werden bei der Ausgabe des Chips dem Mensakonto belastet, müssen also nicht bar von Ihnen bezahlt werden. Die Chips werden im Sekretariat der Gemeinschaftsschule ausgegeben, sobald Sie Geld eingezahlt haben und das Guthaben auf Ihrem MensaMax-Konto verbucht ist. Die Ausgabe in den Grundschulen erfolgt klassenweise.

Wie zahle ich das Essen?

Die Essensversorgung wird auf Guthaben-Basis durchgeführt, daher müssen Sie im Voraus für eine ausreichende Deckung Ihres MensaMax-Kontos sorgen. Das bedeutet: Ohne Guthaben kein Essen.

Nachfolgend sehen Sie unsere Bankdaten für die Schulverpflegung. Bitte verwenden Sie dieses Konto nicht für andere Zwecke, sondern ausschließlich für die Schulverpflegung.

Bitte überweisen Sie auf das Konto:

Empfänger:	GMS Althengstett
IBAN:	DE97 6665 0085 0005 1274 24
Verwendungszweck:	persönlicher Benutzername aus Zugangsdaten

Bitte beachten Sie: Im Feld **Verwendungszweck** müssen Sie bei der Überweisung Ihren **Benutzernamen** angeben, da sonst die automatische Zuordnung der Zahlung zu Ihrem Mensakonto scheitert. Der **Benutzername** besteht aus 4 Kleinbuchstaben und vier Zahlen (z.B.: abcd1234). Sie bekommen ihn mit Ihren persönlichen Zugangsdaten im Schulsekretariat.

MensaMax informiert Sie, wenn Ihr Kontostand unter den Schwellenwert von 15 Euro sinkt, damit Sie rechtzeitig Geld auf das vorgenannte Konto überweisen können.

Wenn Sie über einen niedrigen Kontostand auch per Mail informiert werden wollen, hinterlegen Sie einfach Ihre E-Mail-Adresse in MensaMax.

Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Wir weisen Sie darauf hin, dass der Bund im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes bedürftige Kinder bei der Wahrnehmung des Mittagessens unterstützt. Die Antragsvordrucke erhalten Sie beim Jobcenter bzw. auf dem Rathaus. Nur wer einen aktuellen Bescheid im Sekretariat vorgelegt hat, kann diesen Anspruch geltend machen.

Falls Sie Fragen haben, wenden Sie sich vertrauensvoll an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Elke Ruf (Rektorin)

Konfessionell-kooperativ erteilter Religionsunterricht

2022

Sehr geehrte Eltern,

seit dem Schuljahr 2005/2006 besteht in Baden-Württemberg die Möglichkeit, den Religionsunterricht in einzelnen Klassenstufen konfessionell-kooperativ zu erteilen. Hierzu gibt es eine verbindliche Rahmenvereinbarung zwischen den Evangelischen Landeskirchen in Baden und in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

An unserer Schule wird der Religionsunterricht in der Regel konfessionell-kooperativ erteilt.

Bei der Gestaltung des Religionsunterrichts arbeiten die evangelischen und die katholischen Lehrkräfte als Team eng zusammen. Sie greifen hierbei auf einen Unterrichtsplan zurück, der sowohl den Vorgaben des evangelischen als auch denen des katholischen Bildungsplans entspricht. Deshalb ist dieser konfessionell-kooperativ erteilte Unterricht konfessioneller Religionsunterricht. Innerhalb des Zeitraums, in dem der Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt wird, erfolgt ein verbindlicher Wechsel der Lehrkraft, der den Gegebenheiten vor Ort entsprechend gestaltet wird.

Dabei werden zeitlich gleiche Unterrichtsanteile für beide Konfessionen angestrebt. Aus inhaltlichen und rechtlichen Gründen ist für die Zeugnisnote bzw. die Halbjahresinformation die Konfession der Lehrkraft, die den Unterricht erteilt hat, maßgeblich. Die kooperierenden Lehrkräfte sind gehalten, zum Ende des Schuljahres eine einvernehmliche Zeugnisnote zu erteilen. Im Zeugnis erscheint als Bemerkung zur Religionsnote folgender Satz: „Der Religionsunterricht wurde konfessionell-kooperativ erteilt.“

Die Ziele der konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht sind:

- die authentische Begegnung mit der anderen Konfession zu ermöglichen;
- die ökumenische Offenheit beider Konfessionen erfahrbar zu machen;
- ein vertieftes Bewusstsein für die eigene Glaubensrichtung zu schaffen.

Falls Ihr Kind keiner Konfession angehört, kann es auf Ihren Wunsch am konfessionell-kooperativen Religionsunterricht teilnehmen. Voraussetzung ist das Einverständnis der jeweils unterrichtenden Religionslehrkraft.

Die Teilnahme Ihres Kindes am konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht setzt Ihr Einverständnis voraus.

Sollten Sie Fragen zu dieser Form der Kooperation der beiden Konfessionen im Religionsunterricht haben, wenden Sie sich bitte an die Religionslehrerin bzw. den Religionslehrer Ihres Kindes. Gerne stehe auch ich für ein Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Elke Ruf

Elke Ruf, Schulleitung